



Münster, 10. September 2018

Erprobung und Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsstelle des Qualitätsausschuss' in der Pflege
Sehr geehrte Damen und Herren der Vertragsparteien,

ob „Konzertierte Aktion Pflege“, Personaluntergrenzen in Krankenhäusern oder Ausbildungsreform für Pflegeberufe; bei vielen, öffentlich behandelten Themen der Pflegepolitik ist ein breites Medienecho und teils scharfe Kritik aus den soz. Netzwerken zu vernehmen. Alles, was jedoch die Inhalte des §113c oder allein nur dessen Vorhandensein betrifft, scheint der öffentlichen Wahrnehmung zu entgehen.

im Zuge der Debatte um mehr Pflegepersonal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wird seit Jahren ein einheitliches Personalbemessungsverfahren gefordert. Gesundheitsminister Spahn hat bis jetzt lediglich Personaluntergrenzen für besonders pflegeintensive Fachbereiche in Krankenhäusern realisiert. Die stationäre Altenpflege bleibt naturgemäß von Reformen im Bereich der Krankenpflege unberührt.

Dem §113c des elften Sozialgesetzbuches ist jedoch zu entnehmen, dass ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen anhand qualitativer und quantitativer Maßstäbe bis zum 30. Juni des Jahres 2020 erprobt und entwickelt wird.

(1)“Die Vertragsparteien nach § 113 stellen (...) die Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben sicher. Die Entwicklung und Erprobung ist bis zum 30. Juni 2020 abzuschließen.“

Weiter heisst es:

(3)“Das Bundesministerium für Gesundheit legt (...) unverzüglich in einem Zeitplan konkrete Zeitziele für die Entwicklung, Erprobung und die Auftragsvergabe fest. Die Vertragsparteien nach § 113 sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit auf Verlangen unverzüglich Auskunft über den Bearbeitungsstand der Entwicklung, Erprobung und der Auftragsvergabe sowie über Problembereiche und mögliche Lösungen zu geben.

Fragen zu Inhalten und Abläufen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen nach § 113c

1. Wird sich die Personalbemessung allein nach dem Pflegegradmix richten bzw. nach welchen Gewichtungen soll bestimmt werden, wie viel Pflegepersonal pro Schicht auf einem Wohnbereich eingesetzt wird?
2. Was ist mit „durchschnittlichem Versorgungsaufwand“ gemeint bzw. wer legt diesen fest? (vergl. SGB XI §113c (1) Satz 3)
3. Wie praxisnah erfolgt die Arbeit zur Entwicklung und Erprobung, bzw. gab oder gibt es Pilotprojekte oder Modellversuche in Pflegeeinrichtungen, in denen geplante Maßnahmen validiert und evaluiert und / oder versuchshalber angewendet werden?
4. Auf welche Art von Pflegeeinrichtungen zielen die geplanten Maßnahmen ab?
5. Liegen die Vertragsparteien im Zeitplan bzw. wird das Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs rechtzeitig fertig?
7. Wie genau sieht der vorgesehene Zeitplan nach Absatz (3) aus?
8. Was wird sich nach dem 30.6.2020 konkret und spürbar im Pflegealltag ändern?
9. Gibt es eine Zusammenarbeit oder einen Austausch zwischen den Geschäftsstellen für Qualität in der Pflege und der Geschäftsstelle, die für die konzertierte Aktion Pflege eingerichtet wurde?

Wir würden uns freuen, bald Antwort von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
(Klarnamen)